Friedhofssatzung der Gemeinde Salgen für die Ortsteile Salgen und Bronnen vom 16./2.2015 Seite -1-

- 2 begl, 1765 chw. LR17

Satzung



über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Salgen für die Ortsteile Salgen und Bronnen (Friedhofssatzung Salgen – FSS)

vom 16.12.2015

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Salgen (nachfolgend - Gemeinde - genannt) folgende Satzung:

Inhalt:

 Allgemeine Vorschriften 	1	. Allo	emeine	Vorschriften
---	---	--------	--------	--------------

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsrecht und Benutzungszwang
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Leichenhaus
- § 10 Leichenhausbenutzungszwang
- § 11 Leichentransport
- § 12 Leichenversorgung
- § 13 Bestattung
- § 14 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 15 Ruhefristen
- § 16 Exhumierung und Umbettung

IV. Grabstätten

- § 17 Grabstätten
- § 18 Grabarten
- § 19 Reihengräber
- § 20 Familiengräber
- § 21 Kindergräber
- § 22 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 23 Größe der Grabstätten
- § 24 Rechte an Grabstätten
- § 25 Übertragung von Nutzungsrechten

V. Grabmale

- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 28 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- § 29 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 30 Grabgestaltung
- § 31 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

VI. Gebühren

§ 32 Gebührenpflicht

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Gemeinde errichtet und unterhält für die Ortsteile Salgen und Bronnen die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof im Ortsteil Salgen,
- b) das Leichenhaus,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

¹Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsrecht und Benutzungszwang

- (1) ¹Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag im

Rahmen einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall erlaubt werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (3) ¹Die Hinterbliebenen der in Abs. 1 bezeichneten Verstorbenen sind berechtigt und verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. ²Ausnahmen vom Benutzungszwang können nur aus wichtigen Gründen gewährt werden.
- (4) ¹Für Art, Ort und Durchführung der Bestattung ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, der Wille des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht 16 Jahre alt oder wenn er geschäftsunfähig war, der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 2 BestG). ²Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der Angehörigen an, die auf Grund des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BestG für die Bestattung zu sorgen haben.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan gemäß § 17 Abs. 2 wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Friedhofs- und Bestattungspersonal

¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes.
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

²Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) ¹Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) ¹Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abfälle, die zur Entsorgung in den bereitgestellten Restmüll- und Biotonnen geeignet sind, an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen; insbesondere sind diese Abfälle, wenn die Abfalltonnen voll sind, außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Kränze, Grabgestecke und sonstige größere und sperrige Abfälle sowie Abraum sind generell außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße sowie Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) ¹Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, in dem während der Bestattungszeiten keine Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes durchgeführt werden. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, insbesondere ist der bei der gewerblichen Tätigkeit entstehende Abraum und Abfall selbst und vollständig außerhalb des Friedhofs zu beseitigen; eine Benutzung der friedhofseigenen Abfallplätze ist nicht gestattet.
- (2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 5) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) ¹Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Leichenhaus

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen sowie Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Für Besucher und Angehörige besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt zum Aufbahrungsraum (ehemals § 19 Abs. 3 alte Satzung). ³Sofern jedoch keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ⁴Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁵Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁶Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

⁷Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum

- untergebracht. ⁸Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) ¹Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Begräbnisfeierlichkeiten geschlossen.
- (4) ¹Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 10 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) ¹Jede Leiche ist nach Durchführung der Leichenschau und Feststellung des Todes spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) ¹Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 11 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 12 Leichenbesorgung

¹Reinigen, Ankleiden Aufbahrung und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 13 Bestattung

¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, Totgeburten, Fehlgeburten, abgetrennten menschlichen Körperteilen sowie die Beisetzung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener in Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 14 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, mindestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Bestattung der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. ²Die Bestattung findet nur während der Tageszeit statt.

§ 15 Ruhefristen

- (1) ¹Die Ruhefrist für Leichenbestattungen in Gräbern beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) ¹Die Ruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.
- (3) ¹Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 16 Exhumierung und Umbettung

- (1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) ¹Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der üblichen Besuchszeiten erfolgen.
- (3) ¹Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten (§ 20 Abs. 2).
- (4) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) ¹Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Grabstätten

§ 17 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 18 Grabarten

(1) ¹Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnengrabnischen
- (2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Der Friedhof ist darin in Grabfelder und Urnenfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) ¹Tot- und Fehlgeburten sowie Körper und Leichenteile können in allen Grabarten gemäß § 18 Abs. 1 beigesetzt werden.
- (4) ¹Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 19 Reihengräber

- (1) ¹Reihengräber dienen der Bestattung einer Leiche, die Belegung der Grabfelder erfolgt durch die Gemeinde in der Regel der Reihe nach.
- (2) ¹Auf Antrag wird die Dauer des Nutzungsrechts gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.
- (3) ¹Auf die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab besteht kein Anspruch.

§ 20 Familiengräber

- (1) ¹In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Es wird unterschieden in Familien-Einzelgräber und Familien-Doppelgräber.
- (2) ¹Bei einem Familien-Einzelgrab erfolgt die Bestattung übereinander. ²Es dürfen maximal 2 Verstorbene bestattet werden.
- (3) ¹Ein Familien-Doppelgrab besteht in der Regel aus zwei Familien-Einzelgräbern nebeneinander, die Bestattung von höchstens vier Verstorbenen ist zulässig.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung für die Dauer der im gegenständlichen Fall geltenden Ruhefrist überlassen oder verlängert. ¹Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird das Nutzungsrecht auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.
- (5) ¹Eine Bestattung ist nur zulässig, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder diese mindestens entsprechend verlängert wird (§ 24 Abs. 5).
- (6) ¹In Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender gerader Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten.

§ 21 Kindergräber

- (1) ¹Kindergräber sind Reihengräber, die der Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dienen.
- (2) ¹Sie werden auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. ²Das Nutzungsrecht wird auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.

§ 22 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) ¹Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) ¹Urnen können sowohl in den Grabarten gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. d) und e) also auch in Reihen-, Familien und Kindergräbern beigesetzt werden. ²In Urnennischen dürfen die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3) ¹Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. ²Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) ¹Urnengräber gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. d) und e) werden auf die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung von Aschenreste und Urnen zur Verfügung gestellt. ²Das Nutzungsrecht wird auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. ³Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in Reihen-, Familien- und Kindergräbern gelten die §§ 19, 20 und 21 entsprechend.
- (5) ¹Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einem Urnengrab nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 23 Größe der Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten der §§ 19, 20 und 21 haben ohne Zwischenwege folgende Mindestmaße:

a) Reihengräber:	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m	Tiefe 1,85 m
b) Familien-Einzelgräber:	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m	Tiefe 2,40 m
c) Familien-Doppelgräber:	Länge 2,40 m	Breite 2,20 m	Tiefe 2,40 m
d) Kindergräber:	Länge 1,50 m	Breite 0,80 m	Tiefe 1,30 m

- (2) ¹Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,60 m.
- (3) ¹Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

§ 24 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das

Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Dies gilt auch, wenn das Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben wird.

- (2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Gebührensatzung zu dieser Satzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden. ²Der Berechtigte wird vor Ablauf des Benutzungsrechtes von der Gemeinde über das bevorstehende Ende des Nutzungsrechts und der Möglichkeit der Verlängerung unterrichtet. ³Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für eine rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen.
- (4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) ¹In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) ¹Vor Ablauf der Nutzungszeit kann auf das Nutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn keine Ruhefrist läuft.
- (8) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde unter Fristsetzung nicht nach, so kann die Gemeinde
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen.
 - b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Nutzungsrechtes verfügen.

²Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, gilt § 25 Abs. 2 Satz 8 analog.

§ 25 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Gemeinde der Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder einen Abkömmling zustimmen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde.
 ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
 - ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten

bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. ⁵Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

⁸Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete, öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

- (3) ¹Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) ¹Der Übergang des Grabnutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. ²Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.
- (5) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (6) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

V. Grabmale

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der letzten Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder sofern dieser verstorben ist die in § 25 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).
- (4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines

Verpflichteten gem. § 25 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).
- (5) ¹Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sowie Grabgestecke sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe § 7 Abs. 3 Ziff. f).

§ 28 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 29 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag soll beigefügt werden:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) ¹Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (4) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 29 und 30 dieser Satzung entspricht.
- (5) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt

des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 29 und 30 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).

- (6) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. ²Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete verantwortlich.
- (7) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) ¹Die Grabmale i.S.v. § 18 Abs. 1 a) c) dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten; die Größe der Urnenerdgräber und Urnengrabnischen (§ 18 Abs. 1 d) und e)) bestimmt die Gemeinde abhängig von der Lage im Einzelfall.
- (2) ¹Die Abdeckplatten für die Urnenerdgräber als auch für die Urnengrabnischen werden von der Gemeinde beschafft und angebracht. ²Die Art der Beschriftung und die Anordnung der Schriftzeichen auf den Abdeckplatten bestimmt die Gemeinde. ³Die Kosten der Beschaffung und der Beschriftung der Abdeckplatten hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.

§ 30 Grabgestaltung

- (1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) ¹Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. ²Die Wirkung eines Grabmals wird durch die gute Form sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. ³Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist zu achten.
- (3) ¹Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
 - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
 - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig oder affektheischend wirken oder welche in anderer Weise geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (4) ¹Nicht zugelassen sind ferner
 - a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, Blech und ähnliche für die

Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,

- b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- (5) ¹Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. ²Auch die Verwendung von QR Codes auf Grabmalen ist nicht zulässig. ³Untersagt ist es ferner, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 31 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 25 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33).
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) ¹Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 25 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VI. <u>Gebühren</u>

§ 32 Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.
²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen.
³Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

- (1) ¹Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung. ²Sie haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten zudem nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.
- (2) ¹Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben werden, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 35 Zuwiderhandlungen

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 26 bis 31 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Salgen für die Ortsteile Salgen und Bronnen vom 13.06.2012 außer Kraft.

Salgen, den 16.12.2015

Johann Egger

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2015 angeheftet und am 05.01.2016 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 08.01.2016

Mdnika Walz

Leiterin des Hauptamtes